

Jahrg. 1867.

Stück 2.



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens.] Neustadt o.s., den 12 Januar. [Bränumerations-Kreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nachrichten

in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel und stehen die Schiffjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnien eingestellt.

Das weitere Aufstücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffjungen-Berhältniß verbleiben.

B. Militär-Dienstzeit der in die Schiffjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffjungen-Berhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffjungen wird vom 17. Lebensjahr ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militärflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militär-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commande

deur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Etan in Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

- 1) Laufschrein.
- 2) Confirmationsschrein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschrein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Etam=Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorthe meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Innmarschszugung.

3) Christliche Einwilligung des Vaters oder Wormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einzuschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5) Einer von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei vonörperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Anlagen sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorthe erforderlichen Bekleidung versehen sein; insgleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Puzzzeug &c. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorthe dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Etam=Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Innmarschszugung.

5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.

6) Sodex er eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Ansprüche nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Bereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist

E. Einberufung der Freiwilligen in die Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Etam=Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Commando der Marine-Estation der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Etam=Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Einstellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des

monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Ev bald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt selbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre angeben.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen, (Tod, Verzichtleistung &c.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzugeben.

3) Vorschüttungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Unzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, andererfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landrats über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffssjungen in den örtlichen Kommissionen &c. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei r im § 2d, 2. der Militär-Erichs-Insstruktion gedachten Repräsentation des Erb- & Bedarfs erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrat des Kreises zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffssjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffssjungen wird durch das Marine-Stations-Commando ver- güt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederent- lassung.

2) Schiffssjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, aus gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffssjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thalbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3) Die Entlassung vereidigter Schiffssjungen kann erfolgen:

a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine,

b. wegen Reklamation, welche von den zuständigen Regierungsbehörden als gesetzlich begründet aner-kannt ist.

c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militärgerichtlich erkannte Strafe ver- bußt ist.

4) Die Entlassung vereidigter Schiffssjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. Dezember 1866. *Marine-Ministerium. von Rieben.*

Vorstehenden hohen Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt, den 8. Januar 1867.

Der Königliche Landrat:

Bekanntmachung.

Amtlichen Nachrichten zufolge ist die Kinderpest fast in allen benachbarten k. k. österreichischen Staaten, sowie in mehreren an unseren Bezirk angrenzenden Distrikten des Gouvernements Warschau, in letzterem außerdem auch die sibirische Pest ausgebrochen. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt Bekanntmachung vom 6. November v. J. A. d. J. XIX., IX. 700 c. seien wir daher den § 3 der Verordnung vom 27. März 1836 (Ges. S. 173 ff.) für den Grenzverkehr in sämtlichen Grenzkreisen unseres Bezirks in Kraft, so daß derselbe zur Zeit auf den Grenzverkehr in den Kreisen Bielitz, Plisch, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Czuzburg, Rosenberg und Lubliniz Anwendung findet.

Hiernach wird also bestimmt, wie folgt:

1) Hörnchen, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Kinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Fett, ferner Kindermilch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen wieder aus dem Königreich Polen nach aus den k. k. österreichischen Staaten über die Grenzen der vorerwähnten Kreise Bielitz, Plisch, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Czuzburg, Rosenberg und Lubliniz zugelassen werden.

2) auch unbearbeitete Wolle, trockene Hämpe und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infi.ict. n. Octen herstammen, auch sind

3) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infi.ict. n. Octe gewesen, oder doch daselbst mit dem infi.ict. n. Octen Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind; alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusehen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvor erst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Oppeln, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Betr. die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes.

Nach meiner Kreisblatt Bekanntmachung vom 3. d. M. müssen die Wählerlisten für den Reichstag des norddeutschen Bundes am 15. d. M. zur Auslegung vorbereitet sein.

Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 7. d. M. angeordnet hat, daß am 15. Januar c. diese Listen öffentlich ausgelegt werden sollen, fordere ich sämtliche Gemeindebehörden des Kreises hiermit auf:

1) die Wählerliste zu Ledermann's Einsicht durch mindestens 8 Tage auszulegen,

2) die Auslegung der Liste, den Beginn derselben und das Lokal in welchem die Auslegung stattfindet, sofort und vor Auslegung der Liste in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und

3) die Wählerliste am Schluß mit der Bescheinigung zu versehen, daß und wie lange ihre Auslegung geschehen, so wie daß noch vor Beginn der Auslegung die ortsübliche Bekanntmachung veranlaßt worden sei.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der Auslegung dem Gemeinde-Vorstande schriftlich anzeigen oder zum Protokolle erklären und zugleich die Beweismittel für seine Behauptungen beibringen, falls dieselben nicht auf Motorität beruhen.

Die Verhandlungen sind von den ländlichen Gemeinde-Vorständen, beziehungsweise auch von den Magisträten zu Klein-Strehlitz und Steinau, mir zur Entscheidung einzureichen.

Nach Maßgabe der ergangenen Entscheidungen ist demnächst die Wählerliste zu berichtigten und die Gründe der Streichung oder Nachtragung von Wählern am Rande der Wählerliste (Rubrik Bemerkungen) mit Angabe des Datums, unter welchem die Berichtigungen erfolgt sind, zu vermerken. Die Belagsstücke über diese Änderungen sind dem Haupt Exemplare der Wählerliste beizuhalten und das Duplikat der Liste ist mit der Hauptliste in Uebereinstimmung zu bringen.

Beide Listen-Exemplare sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung, also am 6. Februar d. J. unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes abzuschließen und das zweite Exemplar mit der Bescheinigung zu versehen, daß dasselbe mit dem Haupt Exemplare sich in vollständiger Uebereinstimmung befindet.

Nach erfolgtem Abschluß der Wählerliste, also vom 7. Februar d. J. ab, sind weitere Aufnahmen von Wählern nicht gestattet.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung im Wahltermine zu zustellen. Die Wählerliste für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehreren Dirschäften zusammengesetzt sind, bilden die zu ernennenden Wahlvorsteher durch Zusammenheften zu einer Bezirksliste.

Nach einer bereits ergangenen Bestimmung des Herrn Ministers des Innern sollen die Wahlen für den Reichstag im ganzen Umfange des Staates am Dienstag, den 12. Februar d. J. statthaben.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Bezirks-Eintheilung
des Wahlkreises Neustadt O.S., Nr. 10 des Regierungbezirks Oppeln, für die Wahlen zum Reichstage
des norddeutschen Bundes.

Dem Kreise bringe ich nachstehend die unter Berücksichtigung der Vorschriften des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 30. Dezember 1866 erfolgte Abgrenzung der Wahlbezirke, so wie die Bezeichnung der Herren Wahlvorsteher und Stellvertreter, so wie der Wahlorte, zur Kenntniß.

Wahlbezirk.	Wahl-Lokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Stadt Neustadt O.S. Stadt Ober-Glogau. Stadt Zülz. Achthuben. Altstadt, Schönowitz u. Schloß- gemeinde Zülz. Altzülz. Blaschewitz. Broßhüß. Brzeźniz, Mokrau u. Fronzke. Buchelßdorf m. Siebenhuben. Chrzeliz. Dirschelwitz grfl. und frhl. Dittersdörf. Dittmannsdorf. Dobersdorf m. Col. Malskowitz. Dobrau m. Neubude.	Die Abgrenzung der Wahlbezirke haben nach § 3 des Reglements vom 30. Dezember 1866 die Gemeindevorstände zu übernehmen. Kretscham z. Achthuben. Kretscham z. Altstadt. Schulhaus z. Altstadt. desgl. desgl. Kretscham in Brzeźniz. Kretscham z. Buchelßdorf. Schulhaus. desgl. desgl. Evangel. Schulhaus. Schulh. z. Dobersdorf. Schulhaus z. Dobrau. dto. Dziedzütz. dto. Ellguth. dto. Ellsnig. Schulhaus. desgl. Fröbel. Kretscham. Amtslokal d. Pol.-Berw. z. Schloß Ob.-Glogau. Schulhaus. desgl. desgl. desgl. desgl. zu Kujau. Schulhaus. desgl. in Kramelau. desgl. in Körnitz. Schulhaus. Kretscham. Schulhaus. Brauerei in Krobusch.	Gerichtsbeh. B. M. Kieslich. Gerichtsbeh. B. C. Menzler zu Altstadt. Erbsholtiseibes. Weyß. Wirthschaftsinsp. Ueberschaar Grfl. Oberfürst. Butschkow. Mühlenbes. Müllermeister Kretschmer in Mokrau. Wirtschaftsamtm. Bruck- ner zu Buchelßdorf. Rgl. Prm.-Lieut. E. Heller. Gerichtsbeh. B. Jos. Czichon Pfarrer Peter. Rittergutbes. Lieut. Plewig. Wirthschaftsinsp. Rölle. Königl. Kammerherr Graf Seherr-Thoß. Grfl. Först. Pollak z. Servitut Pfarrer Glazek in Ellguth. Rittergutbes. Tripke auf Ellsnig. Wirthschaftsinsp. Schoch. Gerichtsbeh. Franz Kudlek i. Fröbel. Wirthschaftsinsp. Frost. Generalbevollm. Dammer zu Schloß Ober-Glogau. Gerichtsbeh. M. Augustin. dto. Bernard. Erbsholtiseibes. Gerichtsbeh. Hoffmann. Pfarrer Küß. Güter-Direktor Reymann. Rittergutbes. Hübner. Gerichtsbeh. Koska in Kra- melau. Wirthschaftsinsp. Hagitte i. Gerichtsbeh. Reinföber. Erbsholtisei=Administ. Ge- richtsbeh. Hünsterbusch. Erbsholtiseibes. Gerichtsbeh. Müller. Wirthschaftsbeamter Lieut.	Gerichtsm. Fl. Haase. Gerichtsbeh. B. Mich. Bullik zu Schönowitz. Gerichtsm. Müller. Gerichtsbeh. B. Th. Kitta. Wirthschaftsinsp. Steinhardt Gerichtsbeh. Joh. Breda i. Brzeźniz. Gerichtsbeh. Jos. Schneider in Buchelßdorf. Gerichtsbeh. Ant. Uliczka. Kretschambes. J. Sobotta. Gerichtsbeh. B. Hiller. Erbsholtiseibes. Glazek. Gerichtsbeh. M. Golicz. Rentmeister Fischer. Gerichtsm. Uliczka z. Dziedzütz zu Ellguth. Gerichtsbeh. And. Walczyk zu Josephsgrund. Gerichtsbeh. B. F. Chmura. Gerichtsbeh. Bal. Wallischek in Probstberg. Gerichtsbeh. Dzialek. Gerichtsbeh. B. Gnielska in Hinterdorf. Gerichtsm. Lorenz Pella. Gerichtsm. Gabr. Kurpiela. Gerichtsm. B. A. Klinge. Wirthschaftsamtm. Steiner Polizeiverw. Gärtig. Gerichtsbeh. Ernst. Gerichtsbeh. Pawlik in Za- bierzau. Gerichtsbeh. Frz. Sobek in Körnitz. Gerichtsm. B. Weiß. Gerichtsm. B. S. Folgner. Gerichtsm. B. F. Rehmet. Müller. Gerichtsbeh. Präfekt zu Krobusch.
Kerpen. Kujau m. Cessine. Kunzendorf. Kramelau m. Czernow und Zabierzau. Körnitz m. Col. Czefai, Rei- terdorf u. Neuhof. Kohlsdorf m. Hahnenvorwerk. Kreivitz. Kröschendorf. Krobusch m. Biabnit.			

Wahlbezirk.	Wahl-Lokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Kommornik m. Lohkowitz.	Schulhaus z. Kommornik	Pfarr. Tachnik i. Kommornik	Gerichtssch. Willim zu Lohkowitz.
Alt-Kuttendorf.	Kretscham.	Wirthschaftsinsp. Thomas.	Gerichtssch. Kallus.
Langenbrück.	Schulhaus.	Erbsholtiseibes.	Mühlenbes. Müllermeister Heinrich.
Leuber.	desgl.	Rehmet.	Erbsholtiseibes. Gerichtssch. Kiesewetter.
Zonegnik m. Dambine.	desgl.	Pfarrer Wilde.	Erbsholtiseibes. Gerichtssch. Kontny.
Mochau frh., Mochau Paul. u. Mochau grfl.	desgl.	Pfarrer Grzeska.	Gerichtssch. A. Wissarzyk zu Mochau grfl.
Moschen mit Legelsdorf und Charlottendorf.	Kretscham zu Moschen.	Gerichtssch. Joh. Baron zu Mochau frh.	Gerichtssch. Honeczek in Legelsdorf.
Mühlendorf m. Haselvorwerk.	Schulhaus z. Mühlendorf.	Gerichtssch. Langer.	Bauer Losdike.
Deutsch-Müllmen.	Schulhaus.	Pfarrer Massord.	Gerichtssch. Joh. Gitzler.
Pol.-Müllmen in Hohnowitza.	Kretscham z. Hohnowitza.	Gerichtssch. Ignaz Gitzler.	Gerichtsm. Joh. Chraßcz.
Neudorf m. Ober-Czartowitza.	Kretscham z. Neudorf.	Wirthschaftsinsp. Früchel z. Neudorf.	Gerichtssch. Joh. Famulla zu Neudorf.
Poln.-Olbersdorf.	Schulhaus.	Gerichtssch. Melch. Czaja.	Bauer Greg. Botta.
Ottok m. Waschelwitz.	dto. z. Ottok.	Gerichtssch. Ignaz Handzik in Ottok.	Gerichtssch. Joh. Menzler zu Waschelwitz.
Pietna.	Kretscham.	Mühlenbeamte. Jul. Wohl.	Gerichtssch. Joh. Piossek.
Pogorz m. Colonie.	Schulhaus.	Gerichtssch. Joh. Suchy.	Gerichtsm. B. J. Quiotek.
Krusz-Prämsen m. Poppelsauer Mühle.	desgl.	Erzpriester u. Kreisschulen- Insp. Nak.	Gerichtssch. Czwielong.
Klein-Prämsen m. Elisenhof u. Neuhof.	desgl. z. Kl.-Prämsen.	Majora scherr Graf Mat- tuska v. Oppolczan.	Wirthschaftsinsp. Geiseler i. Elisenhof.
Deutsch-Probnitz.	Schulhaus.	Pfarrer Radlubetz.	Gerichtssch. Franz Kuppa.
Przychodt m. Leopoldsdorf.	desgl. z. Przychodt.	Pfarrer Czaja.	Gerichtssch. Przyklenk.
Kadstein.	Schulhaus.	Gutspächter Alex. Heller.	dto. Kurkofka.
Deutsch-Rasselwitz.	desgl.	Pfarrer Feicke.	dto. Bottke.
Polnisch-Rasselwitz.	desgl.	Gerichtssch. Wöhl.	Gerichtsm. Frz. Dyrlik.
Riegersdorf grfl. u. Anthl.	Kathol. Schulhaus.	Pfarrer Vogt.	Wirthschaftsinsp. Göllner i. Riegerödorff Anthl.
Ringwitz.	Schulhaus.	Gerichtssch. Andr. Gollas.	Bauer Rosenberg.
Rosenberg m. Pol.-Probnitz.	Brauerei z. Rosenberg.	Erbsholtiseibes. Gregaret z. Rosenberg.	Erbsholtiseibes. Barisch zu Poln.-Probnitz.
Rosnochau m. Neu-Kuttendorf u. Schwärze.	Schulhaus i. Rosnochau	Wirthschaftsinsp. Müller zu Rosnochau.	Gerichtssch. Heinka zu Neu- Kuttendorf.
Rzeptsch.	Schulhaus.	Mühlenbes. Krämerberg.	Gerichtssch. Winz. Schmac.
Schlogwitz m. Laßwitz.	Kretscham in Laßwitz.	Wirthschaftsamtm. Anspach in Schlogwitz.	Gerichtssch. J. Chr. Pietisch in Laßwitz.
Schmitsch.	Schulhaus.	Pfarrer u. emer. Kreischu- len-Insp. Gitzler.	Gerichtssch. A. Ulisko.
Schnellewasde.	Evangel. Schulhaus.	Pastor Dr. Lierke.	Erbsholtiseibes. Gerichtssch. Frimer.
Schreibersdorf.	Schulhaus.	Pfarrer Hanke.	Mühlenverwalter Niedes.
Schweindorf.	desgl.	Wirthschaftsinsp. Bobrich.	Erbsholtiseibes. Rieger.
Schwesterwitz.	desgl.	Gerichtssch. Grzunet.	Mühlenbesitzer König.

Wahlbezirk.	Wahl-Lokal.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Sinsdorf.	Schulhaus	Landesältester Bötticher.	Gerichtssch. Globisch.
Städtel Steinau mit Dorf Steinau.	desgl.	Pfarrer Schnerweiss.	Bürgermeister Gröger.
Stielendorf m. Tarczowiz u. Cionie.	desgl.	Landesältester Nehmann auf Stiebendorf.	Gerichtssch. Stocklossa.
Stöblau.	desgl.	Gerichtssch. Donika.	Gerichtsmann Sommer.
Klein-Strehlitz mit Dratsch, Chiegau und Carlshof-Gehewald.	desgl.	Kreis-Schuleninsp. Pfarrer Mader in Kl.-Strehlitz.	Bürgermeister Kühnel.
Twardawa.	desgl.	Rittergutsbes. Wulst.	Wirthschaftsinsp. Hippe.
Wackerau.	Kretscham.	Gerichtssch. Sauer.	Kretschambes. Hein.
Walzer.	Schulhaus.	Pfarrer Nitsko.	Rittergutspäch. Eberhard.
Wiese grfl.	Rathol. Schulhaus.	Rittergutsbes. Prem.-Lieut. von Choltiz.	Rentmeister Hoffmann.
Wiese paul. m. Wiedrowiz u. Lejchnig.	Funk'sche Kretscham zu Rethmar zu Wiese p. Modau grfl.	Erzpriester Kern zu Wiese p.	Gerichtssch. Bednarz.
Wildgrund mit Neudeck und Eichhäuser.	Kretscham zu Wildgrund.	Gerichtssch. Jos. Weber.	Gerichtsmann Schwedter in Eichhäuser.
Wiltau.	Schulhaus.	Gerichtssch. Joh. Sobotta.	Gerichtsm. Glazek.
Zeiselwiz.	Schulhaus.	Gerichtssch. Kloese.	Gerichtsm. Ehnen.
Zowade m. Goscowiz, Warwitz, Czinzowiz, Chylau, Buhlau, Neu-Borwerk u. Muzkau	Schulhaus zu Zowade.	Wirthschaftsinsp. Koslowski in Zowade.	Gerichtsscholze Kulpa in Chylau.
Neustadt, den 11. Januar 1866.			
Der Königliche Landrat.			

Nr. 4. Utritt die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen.

Die Magistrate zu Klein-Strehlitz und Steinau, sowie die Ortsgerichte des Kreises weise ich an, die Gemeinderichtungen pro 1866 nunmehr sofort aufzustellen und bis spätestens zum 1. Februar c. den Polizei-Verwaltungen zur Revision vorzulegen.

Nach erfolgter sorgfältiger Prüfung der Rechnungen und Bestätigung der vorgefundenen Unrichtigkeiten und Mängel in denselben haben die Polizei-Verwaltungen das Abnahme-Uttest und die in der Kreisblatt-Befügung vom 30. Januar 1857 (Stück 6) vorgeschriebene Nachweisung bestimmt bis zum 15. März an mich einzufinden.

Sollten einzelne Gemeindebehörden den festgesetzten Termin nicht innthalten, so ist mir von den Polizei-Verwaltungen zur weiteren Veranlassung davon Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 8. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5. Bek. die Berichtigung und Einreichung der Stammlisten.

Unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Befügung vom 24. Dezember 1860 (Stück 52 S. 276) veranlasse ich die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises, die Berichtigung der Dits Stammlisten zu bewirken und dieselben gehörig vervollständigt nebst den durch die Kreisblatt-Befügung vom 11. Januar 1860 vorgeschriebenen alphabetischen Listen, in welche aber nur diejenigen Ersatzpflichtigen jahrgangsweise, (jeder Jahrgang wieder für sich alphabetisch geordnet), aufzunehmen sind, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben und der Ersatz Commission daher noch vorzustellen sind, bis spätestens zum 10. Februar d. J. unerlässlich anher einzureichen.

Den Stammlisten müssen die pfarramtlichen Geburtslisten der im Jahre 1847 geborenen männlichen Individuen beigeschlossen werden. Sollten astellungspflichtige Personen, die in der Stammliste aufgeführt stehen, verstorben sein, so müssen die Todten-scheine derselben als Belege eingereicht werden.

Alle im Jahre 1850 geborenen und noch lebenden männlichen Personen, haben die Ortsbehörden in der Stammrolle hinter dem Jahrgange 1849 unter Belassung eines entsprechenden Zwischenraumes zu etwaigen Nachtragungen, aufzunehmen.

Die zu den Geburtslisten der im Jahre 1850 geborenen männlichen Individuen erforderlichen Druckformulare sind den Ortsverständen bereits übermittelt worden. Dieselben werden den betreffenden Herren Orts-geistlichen Beaufsichtigung dieser Geburts-Verzeichnisse sofort vorzulegen sein.

Neustadt, den 8. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Mr. 6. Betr. die Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Orten-Anstalten und der ständischen Freistellen in den Laubstummens-Anstalten und in der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau vro 1867.

Zur Unterhaltung der Provinzial-Orten-Anstalten und der ständischen Freistellen in den Laubstummens-Anstalten, sowie in der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau beträgt der Bedarf für das Jahr 1867 73000 Th.

Hierzu haben die Städte des hiesigen Regierungsbezirks	3767 Th.
und das platté Land	19539 "
Zusammen	23306 Th.

beizutragen.

Nach der entworfenen Subrepartition entsfällt von diesem Contingent auf den Kreis Neustadt 1296 Th.

Bei der Nothwendigkeit des Geldbedarfs muß auch für dieses Mal die Ausschreibung nach den bisherigen Prinzipien erfolgen und mit der Einzahlung und Ablösung der Gelder an unsere Haupt-Kasse sofort vorgegangen werden, damit die Königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau, an welche die Gelder womöglich im Januar, spätestens aber Anfang Februar k. l. abzuführt werden müssen, ihren diesfälligen Zahlungsverbindlichkeiten zur rechten Zeit folge zu leisten im Stande ist.

Oppeln, den 8. Dezember 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. Viebahn.

In Gemäßheit des vorstehenden Regierungs-Erlasses vom 8. Dezember v. J. habe ich das vom Kreise aufzubringende Beitragss Contingent per 1296 Thlr. nach dem alten Steuer-Societäts-Thaler-Erlage auf die einzelnen Dominien und Gemeinden repartiren lassen.

Die Dominien und Gemeinden des Kreises fordere ich auf, die ermittelten Beiträge bis zum 1. Februar d. J. an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hieselbst abzuführen.

Es haben zu zahlen:

	Th. Sgr. Rp.		Th. Sgr. Rp.		
Dom. Achthuben m.		Gem. Chrzelik . . .	7 — 10	Gem. Friedersdorf . . .	17 18 1
Wackenau . . .	1 26 9	Dom. Dirschelwitz frh.	5 11 9	Dom. Fröbel . . .	4 16 3
Gem. Achthuben . . .	7 29 11	Gem. Dirschelwitz frh.	1 5 10	Gem. Fröbel . . .	10 4 1
Gem. Ulstadt . . .	13 15 4	Dom. Dirschelwitz grfl —	9 11	dto. Fronzke . . .	1 2 7
Dom. Aquir. . .	5 29 9	Gem. Dirschelwitz grfl.	12 18 10	Dom. Ober-Glogau . .	12 4 8
dto. Altzülz . . .	— 6 7	Dom. Dittersdorf . .	— 15 3	Schloßg. Ober-Glogau	— 18 4
Gem. Altzülz . . .	5 12 —	Gem. dto. . .	20 9 —	Dom. Glöglichen . .	2 25 11
Dom. Blaschewitz . .	6 14 —	Dom. Dittmannsdorf	4 — —	Gem. Glöglichen . .	1 9 2
Gem. Blaschewitz . .	6 5 10	Gem. Dittmannsdorf	20 11 6	Dom. Golczowitk m. d.	
Dom. Broeschütz . .	4 2 7	Dom. Dobersdorf . .	6 6 8	Kleindörfern . . .	10 23 11
Gem. Broeschütz . .	6 17 10	Gem. Dobersdorf m.		Gem. Golczowitk . .	4 6 11
Dom. Brzesnik . .	2 25 5	Malcowitz . . .	6 13 9	dto. Grabine . . .	6 7 11
Gem. Brzesnik . .	1 24 8	Dom. Dziedzuk . .	— 16 —	Dom. Acqu. dto. . .	— 5 7
Dom. Buchelsdorf . .	6 15 3	Gem. dto. . .	7 9 5	Dom. Grocholub . .	7 4 10
Gem. Buchelsdorf . .	14 22 1	dto. Peckh. . .	— 5 7	Gem. Grocholub . .	5 7 11
dto. Carlshof-Scherrsm.—	12 5	Dom. Dobrav . . .	5 24 2	Gem. Hinterdorf . .	14 15 10
Dom. Cella . . .	— 13 —	Gem. Dobrav. . .	3 29 4	Dom. Gareczowitk . .	4 4 1
Gem. Cella . . .	4 1 —	Gem. Elguth. . .	7 7 8	Gem. Gareczowitk . .	1 8 5
dto. Charlottendorf. .	— 16 3	Dom. Aquir. . .	— 7 1	Dom. Jassen . . .	— 10 5
Dom. Gartowitk I. Acht. .	2 1 10	Dom. Eusnig. . .	4 9 2	Gem. dto. . .	11 23 8
Gem. Gartowitk . .	1 4 1	Gem. Eusnig . . .	3 8 11	dto. Josephsgrund . .	1 25 8
Dom. Chrzelik . .	4 5 1	Dom. Friedersdorf . .	11 19 1	Dom. Kerpen . . .	2 15 —

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 2.

Neustadt den 12. Januar 1862.

	M	Sr	Sp		M	Sr	Sp		M	Sr	Sp
em. Kerpen . . .	5	29	3	Gem. dto. . .	25	15	4	Gem. Schlogwitz . . .	—	28	3
Dom. Körnitz . . .	8	27	9	Dom. Poln.-Müllmen —	11	5		dto. Schmetsch . . .	26	26	—
em. Körnitz m. Czefai				Gem. dto. . .	15	8	2	Dom. Uequ. dto. . .	—	17	10
u. Hansenböh . . .	11	13	6	Dom. Neudorf . . .	2	20	1	Dom. Schnellwalde . . .	2	2	10
Dom. Kohlsdorf . . .	1	22	11	Gem. dto. . .	1	10	11	Gem. dto. . .	50	28	11
em. dto. . .	15	26	3	Dom. Neuhof . . .	2	23	5	Dom. Schönwitz . . .	—	6	10
Dom. Komornik . . .	—	4	10	Gem. Neuhof . . .	1	10	8	Gem. dto. . .	8	—	3
em. Komornik . . .	4	26	2	Dom. Poln.-Obersdorf 2	1	—		Dom. Schreibersdorf . . .	5	9	5
em. Kopaline . . .	—	9	2	Gem. dto. . .	17	21	5	Gem. Schreibersdorf . . .	8	8	8
Dom. Kramslau . . .	—	6	7	dto. Dracz . . .	4	28	3	Dom. Schweinsdorf . . .	6	3	4
em. dto m Czernow	7	24	8	dto. Dritok . . .	8	2	3	Gem. Schweinsdorf . . .	7	3	10
Dom. Kreiwitz . . .	—	11	2	Dom. Uequ. dto. . .	—	6	1	Dom. Schwesterwitz . . .	5	25	5
em. dto . . .	17	29	6	Dom. Pienna . . .	1	18	4	Gem. Schwesterwitz . . .	7	12	9
Dom. Kröschendorf . . .	—	11	5	Gem. Pietna . . .	1	28	6	Dom. Schwärze . . .	2	28	6
em. Kröschendorf . . .	13	5	11	Dom. Pogorcz . . .	1	7	4	Gem. Schwärze . . .	—	15	3
Dom. Krobusch . . .	1	24	2	Gem. dto. . .	12	10	3	Dom. Simsdorf . . .	4	29	9
em. Krobusch . . .	5	4	1	Gem. Groß-Pramsen	14	—	10	Gem. Simsdorf . . .	10	23	11
Dom. Kujaus . . .	5	9	5	Dom. Uequ. dto. . .	5	17	10	Dom. Siebenhuben . . .	—	3	1
em. Kujaus . . .	7	16	1	Dom. Klein-Pramsen	7	15	9	Gem. dto. . .	4	17	7
Dom. Kunzendorf . . .	4	19	1	Gem. dto. . .	13	16	1	Städtel Steinau . . .	12	29	9
em. Kunzendorf . . .	15	—	7	Dom. Deutsch Probnitz	4	29	3	Dom. Dorf dto. . .	—	19	7
Dom. Alt-Kuttendorf	6	1	—	Gem. Deutsch-Probnitz	6	28	3	Gem. Dorf Steinau . . .	11	5	5
em. Alt-Kuttendorf	7	8	2	Dom. Poln.-Probnitz	—	6	7	Dom. Stiebendorf . . .	5	6	1
Dom. Neu-Kuttendorf	2	28	6	Gem. dto. . .	6	16	—	Gem. Stiebendorf . . .	3	21	8
em. Neu-Kuttendorf	—	16	3	Dom. Probstberg . . .	2	27	9	Dom. Stöblau . . .	4	2	1
Dom. Langenbrück . . .	4	—	6	Gem. dto. . .	—	11	2	Gem. Stöblau . . .	3	11	5
em. Langenbrück . . .	21	21	8	Dom. Przywodt . . .	—	19	10	Städtel Klein-Strehlitz	8	12	3
Dom. Laßwitz . . .	1	18	10	Gem. dto. . .	4	24	5	Dom. dto. . .	4	3	4
em. Laßwitz . . .	2	24	11	Dom. Radstein . . .	5	4	4	Dom. Ewardawa . . .	9	4	1
em. Leaelsdorf . . .	7	29	6	Gem. dto. . .	9	26	6	Gem. Ewardawa . . .	10	28	9
dto. Leopoldsdorf . . .	—	10	2	Dom. Dtsch. Rasselwitz	—	29	6	Gem. Wockenau . . .	—	28	10
Dom. Leuber . . .	—	12	10	Gem. dto. . .	44	21	3	Dom. Walzen . . .	10	24	5
em. dto. . .	33	9	3	Dom. Poln. Rasselwitz	4	17	1	Gem. Walzen . . .	10	2	10
Dom. Lobkowitz . . .	—	10	11	Gem. Poln. Rasselwitz	8	29	9	Gem. Waschelwitz . . .	8	20	4
em. Lobkowitz . . .	7	28	3	dto. Reitersdorf . . .	—	13	3	Dom. Uequ. dto. . .	—	6	1
Dom. Loncznik . . .	1	4	10	Dom. Riegersdorf Anth. . .	5	7	8	Gem. Weingasse . . .	5	9	2
em. dto. . .	7	24	11	Gem. Riegersdorf Anth. . .	4	26	2	Dom. Wiese grfl. . .	8	8	14
Dom. Mochau frh. . .	—	13	3	Dom. Riegersdorf grfl. . .	—	24	2	Gem. Wiese gräfl. . .	23	1	1
em. Mochau frh. . .	9	—	—	Gem. dto. . .	21	27	—	Dom. Wiese paul. . .	1	4	7
Dom. Mochau grfl. . .	—	21	4	Dom. Ringwitz . . .	—	13	9	Gem. Wiese paul. . .	1	13	6
em. dto. . .	1	16	—	Gem. dto. . .	9	20	4	dto. Wilkau . . .	13	26	6
Dom. Mochau paul. . .	2	14	—	Dom. Rosenberg . . .	3	1	3	Dom. Sabierzau . . .	—	4	7
em. dto. . .	1	12	6	Gem. dto. . .	12	26	3	Gem. dto. . .	4	6	7
Dom. Mokrau . . .	3	27	2	Dom. Rosnothau . . .	4	19	4	Dom. Beiselwitz . . .	5	9	8
em. dto. . .	1	25	5	Gem. Rosnothau . . .	9	27	3	Gem. Beiselwitz . . .	8	29	6
Dom. Moschen . . .	3	9	2	Dom. Rzepitsch . . .	6	4	10	Dom. Biabnik . . .	2	22	8
em. Moschen . . .	1	10	2	Gem. Rzepitsch . . .	4	15	6	Gem. dto. . .	—	23	11
Dom. Mühlendorf . . .	2	29	9	Dom. Schiegau . . .	—	4	7	Schloßgemeinde Bülz	1	3	4
em. Mühlendorf . . .	8	20	8	Gem. dto. . .	4	26	2	Dom. Uequ. dto. . .	2	17	10
Dom. D. Müllmen . . .	—	21	7	Dom. Schlogwitz . . .	5	12	—	Borwerk Hartstein . . .	1	19	4

Neustadt, den 11. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Nr. 7. Betr. die Beheizung der Schulstuben.

Bei der im vorigen Jahre erfolgten Revision der Schulen im Kreise ist die Bemerkung gemacht worden, daß die in einigen Schulen noch benutzten eisernen Deten, welche den Sommer hindurch aus den Schulzimmern entfernt sind, zu Ende Oktober noch nicht wieder aufgestellt waren, und daß auch in anderen Schulen mit dem Heizen noch nicht begonnen war, obgleich die äußere Temperatur zu der bezeichneten Zeit dies nötig machte.

Die Ortsvorstände weise ich demzufolge an, darauf zu schenken, daß das zum Beheizen der Schulzimmer nöthige Brennmaterial rechtzeitig beschafft u. mit dem Heizen der Schulzimmer nach Erfordern der Jahreszeit und der äußeren Temperatur rechtzeitig begonnen werde, sowie auch daß die eisernen Deten da, wo man sie noch benutzt, jedenfalls während der sogenannten Kartoffelerien und spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres wieder in den Schulzimmern aufgestellt werden.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Nr. 8. Betr. den Kreis-Verein der National-Invaliden-Stiftung.

Seit dem 4. d. M. sind zum Vereins-Fonds der National-Invaliden-Stiftung des Kreises eingezahlt worden: durch den Magistrat zu Steinau D.S. 6 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. und durch das Ortsgericht in Schlog. zw. 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Neustadt den 11. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Der Ritterguts-pächter Herr Eberhard hat, was ich hiermit veröffentliche, die Verwaltung der Polizei auf sämmtlichen Unteilen zu Walzen, welche derselbe mit Regierungs-Bestätigung im Jahre 1863 bereits besorgt hat, aufs Neue übernommen.

Neustadt D.S., den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Nach dem Abgang des bisherigen Polizei-Verwalters Herrn Schindler zu Wiese grsl. ist an Stelle desselben der Wirtschafts-Bramte Herr Lieutenant Hoffmann vom betreffenden Dominium präsentirt und für Legtzen die Bestätigung der Königl. Regierung zu Oppeln nachgesucht worden.

Hiervon sehe ich die zur Herrschaft Wiese grsl. gehörenden Ortschaften mit dem Bemerk in Kenntniß, daß Herr Lieutenant Hoffmann von heute ab die Geschäfte der Polizei-Verwaltung interimsisch bearbeiten wird. Neustadt, den 8. Januar 1867

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Den zur vormaligen Herrschaft Zülz gehörigen Ortschaften bringe ich zur Kenntniß, daß die Königl. Regierung zu Oppeln die Verwaltung der fiskalischen Polizei daselbst dem Herrn Bürgermeister Müller in Zülz übertragen hat, welcher die Geschäftsführung mit dem heutigen Tage übernimmt.

Neustadt, den 7. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Der Scherwärter Joseph Malina in Walzen ist als Amtsbote und Exekutor der Dominial-Polizei-Verwaltung daselbst angenommen und vereidet worden.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Aufforderung.

Bei der im September v. J. stattgehabten Entlassung von Militär-Mannschaften sind dem größten Theil derselben Montirungstücke leihweise mitgegeben worden.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Commandos 3. Oberschl. Inf.-Regmts. Nr. 62 zu Ratibor, haben aber sehr viele der Mannschaften diese Montirungstücke noch nicht zurückgeschickt und es werden daher die Ortsvorstände des Kreises unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Befügung vom 7. August v. J. im Stück 32 veranlaßt, die betreffenden Mannschaften ihrer Gemeinden zur sofortigen Absendung der ihnen leihweise mitgegebenen Montirungstücke anzuhalten.

Neustadt, den 9. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Stechbriefs-Widerruf. Der unterm 14. November v. J. im Stück 46 des vorjährigen Kreisblattes hinter dem Schuhmacher Johann Marosch aus Neugarten, Ratiborer Kreises, erlassene Stechbrief erledigt. Neustadt, den 11. Januar 1867.

Der Königliche Landrat.

Auf der Straße von Kröschendorf nach Dittersdorf ist ein mit Orlean gefüllter blauäugiger Burnus gesunden worden, in welchem sich in einer Tasche ein alter wollener Shawl befunden.

Der Eigentümer kann sich bei dem Kreisgerichte in Kröschendorf melden.

Neustadt, den 10. Januar 1867.

Der Königliche Landrat, Berlin.

Als mutmaßlich gestohlen ist ein goldener Ohrring im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Thlr. mit Beschlag belegt worden. Der unbekannte Eigentümer wird aufgefordert sich zu melden.

Neustadt, den 2. Januar 1866.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief. Der wegen einfachen Diebstahls durch Urteil des unterzeichneten Gerichts vom 14. August 1866 zu einem Monat Gefängnis verurteilte Tagearbeiter Carl Nonnast aus Groß-Kunzendorf hat sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen. Sämtliche resp. Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf den Nonnast vigiliren und im Betretungs-falle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hier selbst abliefern zu lassen.

Ein jeder, welcher von dem Aufenthalte des Nonnast Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Meißen, den 3. Januar 1867.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Fleischergeselle Valentin Bielinsky, auch Zelensky genannt, aus Miechowitz bei Beuthen gebürtig, ist wegen Unterschlagung zur Untersuchung gehogen. Von seinem letzten bekannten Aufenthaltsort Groß Strehly, wo er noch im Dezember v. J. in Arbeit gestanden, hat er sich entzogen und hat seither nicht ermittelt werden können. Sämtliche resp. Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf den p. Bielinsky vigiliren und im Betretungs-falle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hier selbst abliefern zu lassen.

Ein jeder, welcher von dem Aufenthalte des Bielinsky Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Meißen, den 5. Januar 1867.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

2. Brot	1 Pfld.	-	10 th Brot und 15 th Semmel.
Fr. Eichon	28	"	"
M. Eichon	1	"	"
F. Gerlich	1	"	"
J. Kloß	26	"	"
A. Kossabel	24	"	"
M. Lampart	1	"	"
C. Marx	1	"	"
G. Märt	26	"	"

H. Wieglo	-	Pfd. 27 th Brot und 15 th Semmel.	
M. März	-	28	"
L. Motha	-	26	"
A. Preiß	-	24	"
G. Schneider	-	"	"
W. Schwanger	-	27	"
E. Schwanzer	-	24	"
F. Schröer	-	26	"
S. Thiell	-	27	"

Ober-Glogau, den 7. Januar 1867.

Der Magistrat.

In Bütz verkaufen die Bäcker ihre Backwaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Kretz	1 Pfld.	4 th Brot und 17 th Semmel.	
J. Gornig	1	"	"
Joh. Jemer	8	"	"
Em. Rötter	4	"	"

W. Richter	1 Pfld.	10 th Brot und 18 th Semmel.	
J. Reimann	1	"	"
Andr. Thiel	6	"	"
Dos. Hoffmann	8	"	"

Bütz, den 8. Januar 1867. Der Magistrat.

Wöchentliche Übersicht der Gemeinde-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 8. Januar 1867.			Ober-Glogau, den 5. Januar 1867.			Bütz, den 8. Januar 1867.			
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	
1.	Wolzen	"	3	5	-	3	1	6	2	28	-
2.	Roggen	"	2	9	-	2	7	6	2	6	-
3.	Gerste	"	1	24	-	1	23	3	1	22	6
4.	Hafer	"	1	2	6	1	-	9	-	29	-
5.	Erbse	"	2	5	-	2	3	1	-	7	-
6.	Kartoffeln	"	-	-	-	-	-	16	-	15	-
7.	Heu pro Centner	"	1	15	-	1	10	-	1	5	-
8.	Stroh pro Schöck	6	-	-	5	20	-	5	-	4	21
								4	20	-	4
								5	12	6	5
								5	11	-	5
									9	-	9

Die Stadtkommune Ober-Glogau beabsichtigt ihre hiesige Ziegelei mit einem Doppelziegelbrennofen und dem nöthigen Inventarium vom Januar 1867 ab unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen auf sechs Jahre zu verpachten.

Zur Entgegennahme der Gabote haben wir einen Termin auf.

Den 1. Februar 1867 Vorm. 11 Uhr, welcher um 6 Uhr geschlossen wird, wenn weitere Gabote nicht mehr abgegeben werden, in unserem Sitzungssaale auf dem Rathause anberaumt, wozu Pachtflüsse mit dem Bierken eingeladen werden, daß jeder Elicitant eine Caution von 200 Thlr. im Termine zu erlegen hat.

Ober-Glogau, den 29. Dezember 1866.

Der Magistrat.

Verkauf von Eichen in Rothhaus.

Wir beabsichtigen in unserem Forsten zu Rothhaus eine mit 90jährigen Eichen bestandene Fläche von circa 13 Morgen zum Selbstabtriebe in 2 Parzellen event. im Ganzen an den Bestbieternden zu verkaufen.

Termin hierzu steht auf

Montag, den 29. Januar e.

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an.

Die Bedingungen sind sowohl in unserem Sekretariate, als auch im Forsthause zu Rothhaus einzusehen. Neisse, den 3. Januar 1867.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

Den 17. Januar früh um 9 Uhr wird in dem Forstrevier zu Eichhäusern eine Elicitation abgehalten, wobei nachstehende Holzsortimente zum Verkauf kommen: Tannenstangen in Haußen, zu jedem wirtschaftlichen Gebrauch geeignet, starkes hartes Gebundholz, Tannenscheitholz und Tannen-Abraumreisigholz. Der Verkauf geschieht gegen gleich baare Rezahlung. Der Versammlungsort ist bei der Försterwohnung zu Eichhäusern. Die Gelder werden nach Beendigung des Verkaufs in der Försterwohnung eingenommen und die Anweisungszettel zur Aufführung ausgefertigt. Neustadt, den 8. Januar 1867.

Die Skummereit-Forst-Verwaltung.

Der 56. Jahrgang unserer Verzeichnisse über die bewährtesten ältern und ausgerechnetsten neuen Gemüse-, Feld-, Wald- und Blumen-Sämereien, Pflanzen, Bier-Fruchtsträucher, Rosen, Heilpflanzen liegt bei Herrn D. Freher

Redakteur: Miersbera, Kreis-Sekretär.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltenen Corpus-Seile oder deren Drittel 1 Gr.

in Neustadt zur gefälligen unentgeltlichen Abnahme bereit und befördert der Genannte gütige Anträge an uns, deren promptste Ausführung unsere besondere Sorge sein wird.

Erfurt im Januar 1866.

C. Platz & Sohn
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs
von Preußen.

Bekanntmachung.

Einen hohen Adel und ein geehrtes Publikum erlaube mir ergebenst auf mein so eben angekommene

Commission's-Lager von Gold-Waaren

aufmerksam zu machen; dasselbe ist so reich an schönen eleganten Sachen, daß selbst größere Städte keine bessere Auswahl bieten, und bitte daher bei meiner bekannten Billigkeit um geneigten Zuspruch.

R. Kretschmer vorm. Knittel,
Juwelier, Gold- und Silberarbeiter
in Neustadt O.S. am Dom.

Schank-Verpachtung.

Mit dem 1. Februar e. hört die Pachtzeit des gegenwärtigen Gasthaus Wächters in Schweinsdorf auf und soll der Schank von dieser Zeit ab auf fertere Zeit verpachtet werden. Das Gasthaus liegt an frequenter Straße im Mittelpunkte zwischen Neisse und Neustadt.

Zahlungsfähige reelle Pächter wollen sich beim Gasthausbesitzer Anton Rieger in Schweinsdorf gefälligst bald melden.

Eine Wirthschaft, in der Stadt Hohenploß befindlich, wird aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft vom Eigentümer
A. Klose in Hohenploß Nr. 44.

Ein schwarzer Schäferhund, kleiner Race mit braunen Läufen, hat sich am 31. Dezember v. J. zu dem Bauergutsbesitzer Franz Rölle hierselbst gefunden. Gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren kann der Hund vom Eigentümer hier in Empfang genommen werden.

Wiese grsl., den 4. Januar 1867.

Die Polizei Verwaltung.
v. Choltig.

Druck und Verlag von H. Haupach.